



„Rechnen Sie mit uns“

**it20one GmbH**

**Bandgasse 2/22, 1070 Wien**

**Tel.: +43 1 99 000 46 -0**

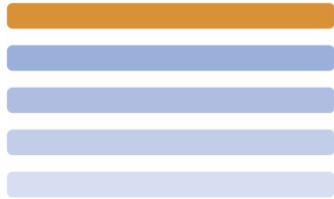
**[office@it20one.at](mailto:office@it20one.at)**



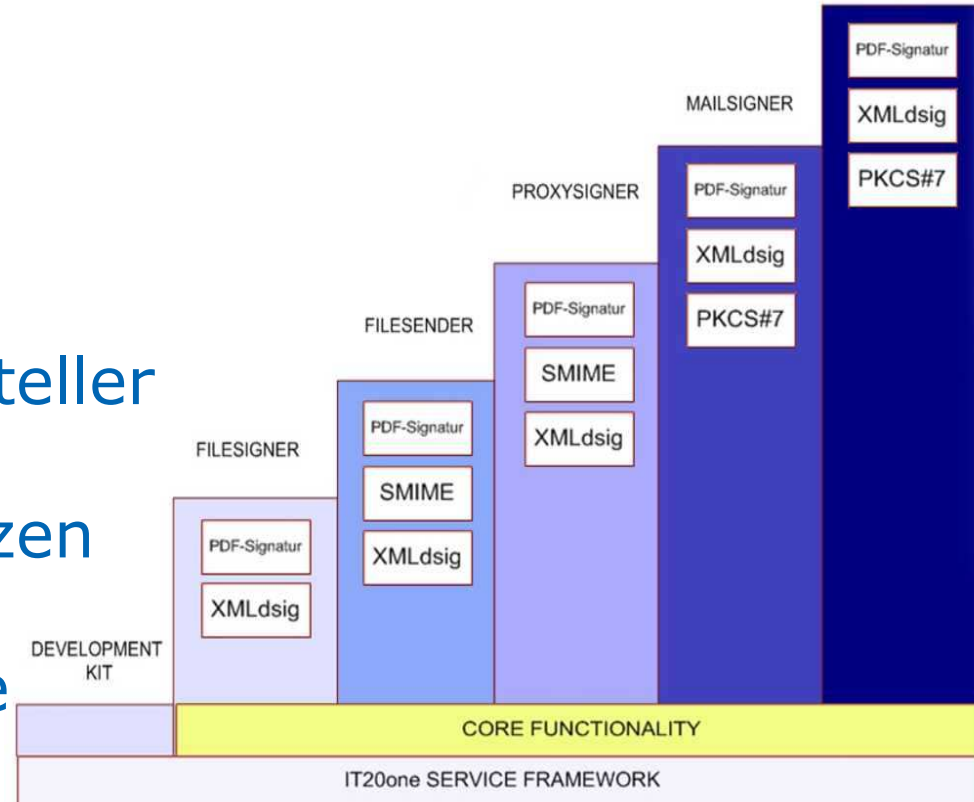
**[www.it20one.at](http://www.it20one.at)**

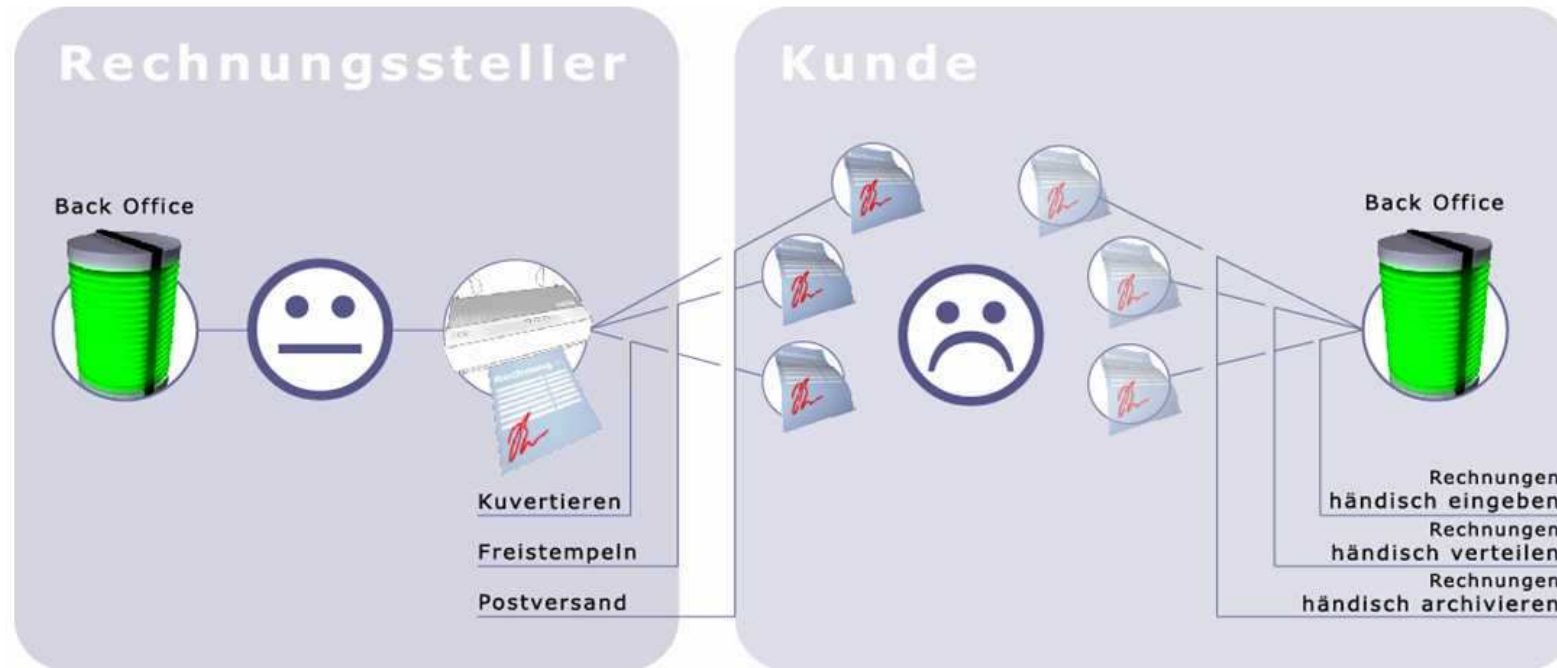
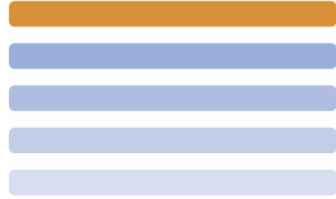
**Die Europäische Lösung**

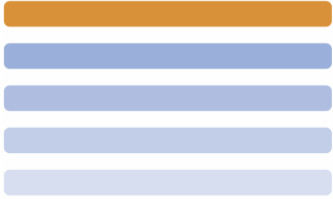
**DIGITAL SIGNER SOLUTION**



- ✓ Gegründet 2001
- ✓ Softwaresystemhersteller
- ✓ Mehr als 40 Referenzen
- ✓ it20one Produktreihe
- ✓ 7 Mitarbeiter







## Kosteneinsparung

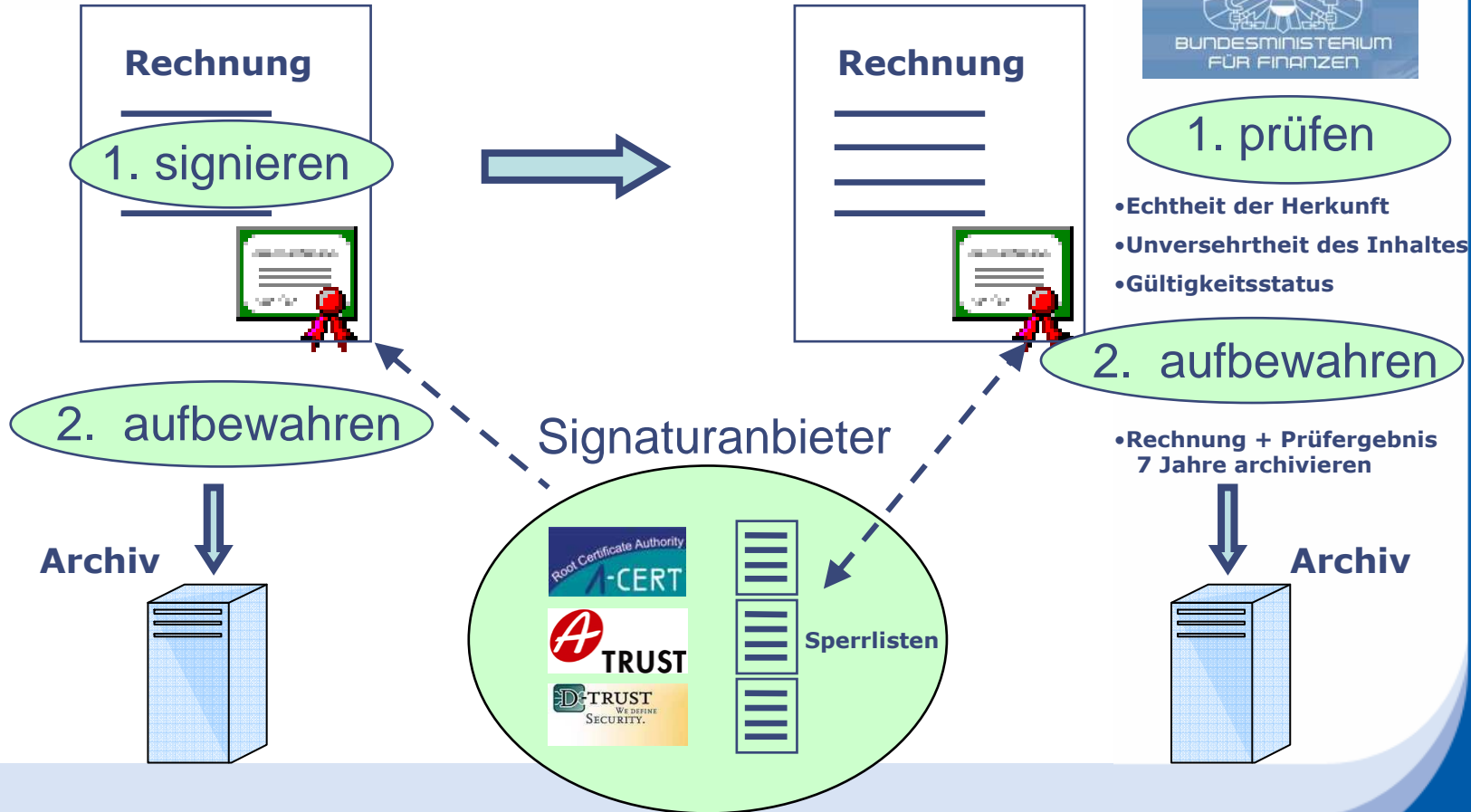


- ✓ Papierrechnungen kosten  
1 - 7 € / Rechnung
- ✓ Elektronische Rechnungen kosten  
0,01 - 0,49 € / Rechnung
- ✓ Amortisation des Systems bereits im ersten Jahr
- ✓ Kosteneinsparung in den Folgejahren über 80%



RE Ersteller

RE Empfänger





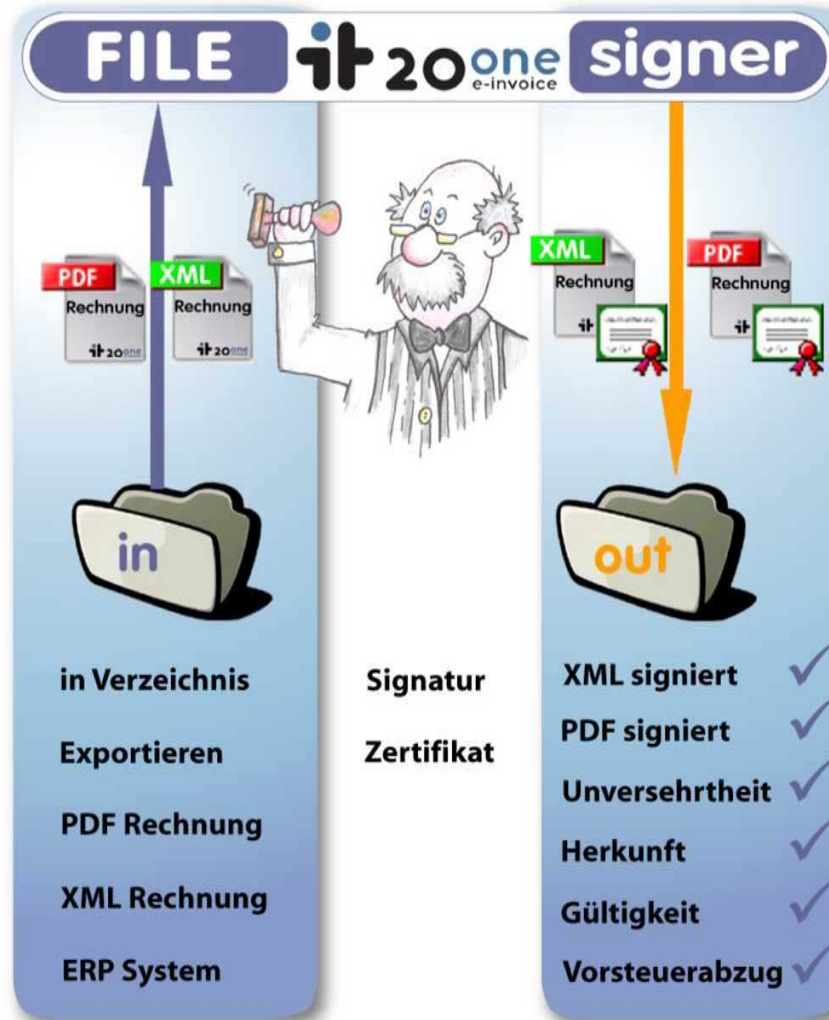
it20one GmbH

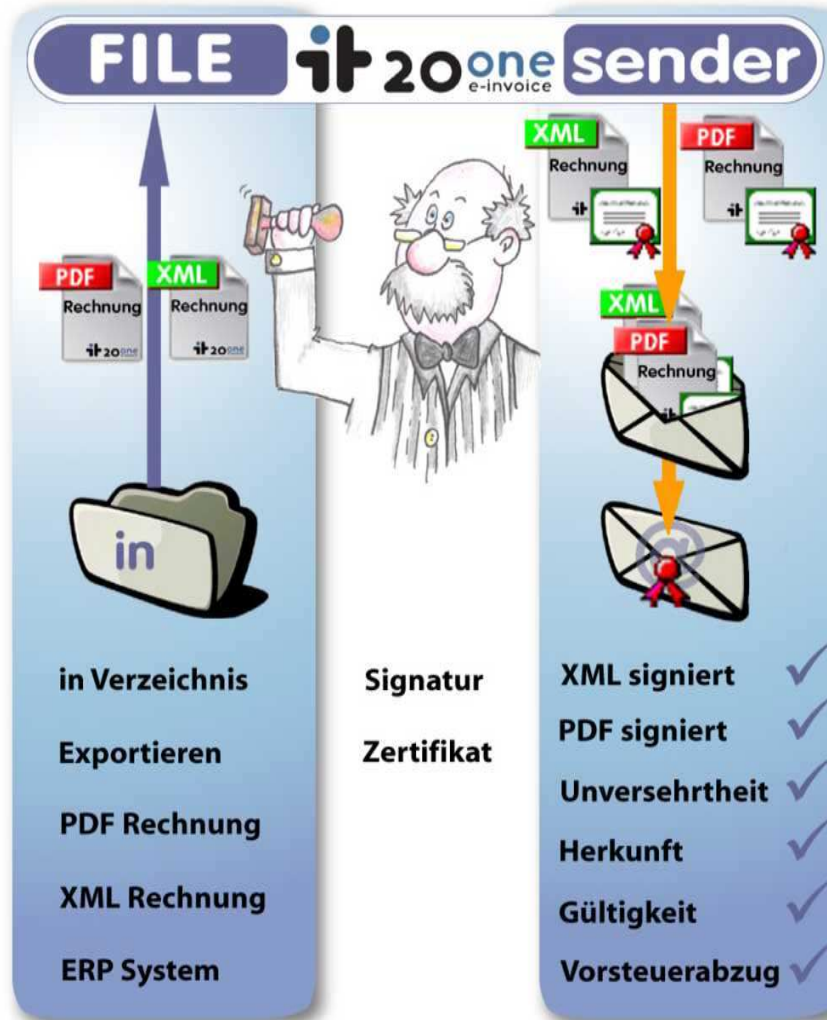


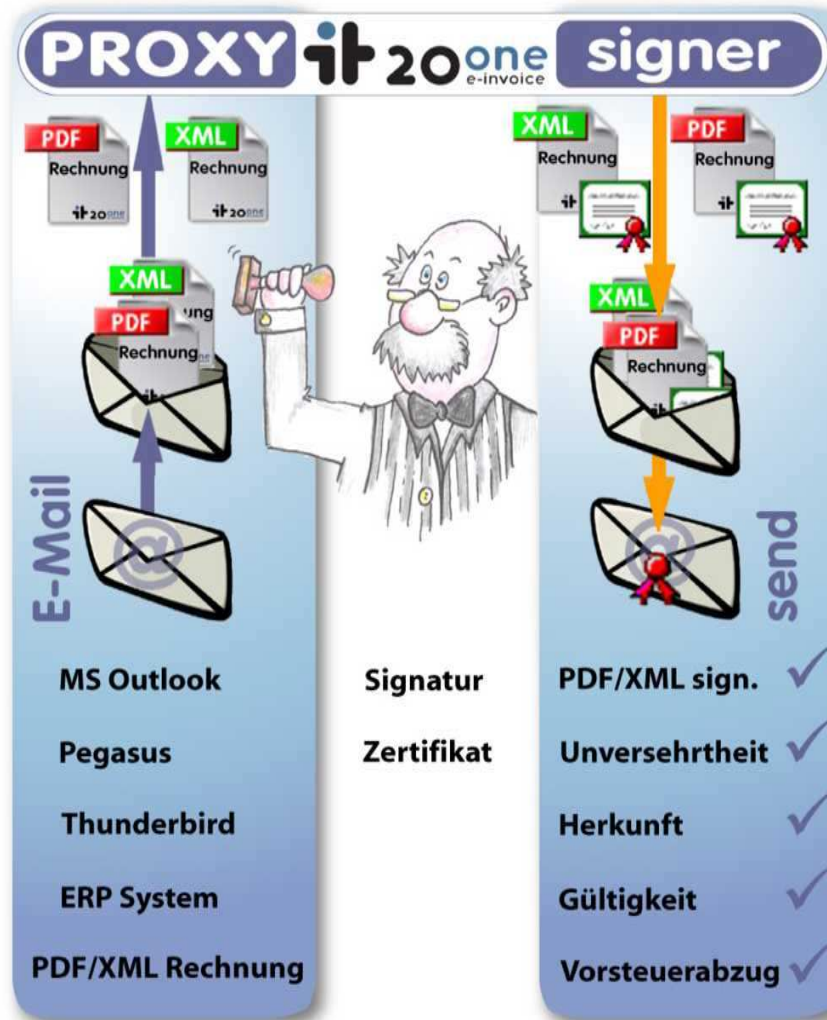
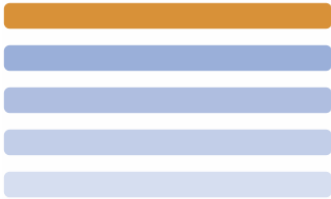
# Lösungen für Ausgangsrechnungen

DIGITAL SIGNER SOLUTION

Die Europäische Lösung







**DIGITAL SIGNER SOLUTION**





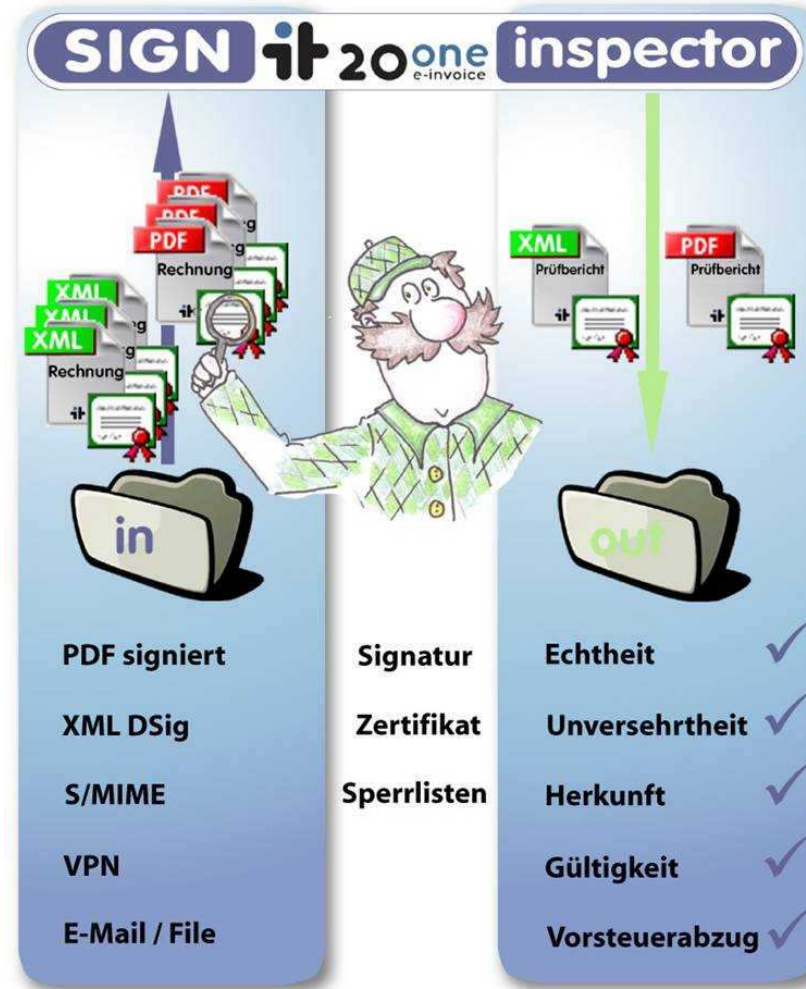
it20one GmbH



# Lösung für Eingangsrechnungen

DIGITAL SIGNER SOLUTION

Die Europäische Lösung





# Prozess Überwachung

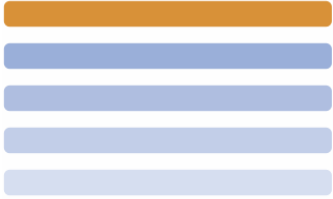


## Lösungen

# zur Prozess Überwachung

DIGITAL SIGNER SOLUTION

Die Europäische Lösung

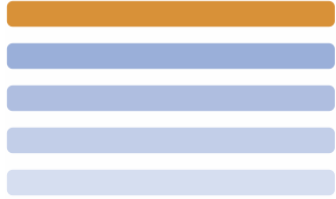


## it20one Information Server



- ✓ Überwachung und Auswertung von Log-Files
- ✓ Überwachung von Verzeichnissen
- ✓ Eintrag im Windows Event Log
- ✓ Benachrichtigung per E-Mail

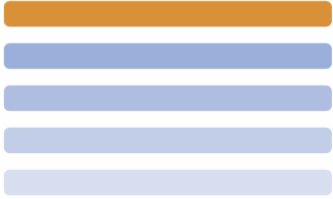




## Beratung

## zur Prozess Sicherheit



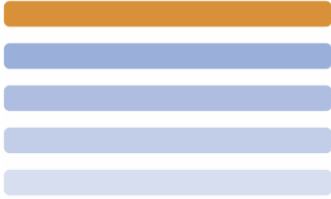


## Prozess Sicherheit



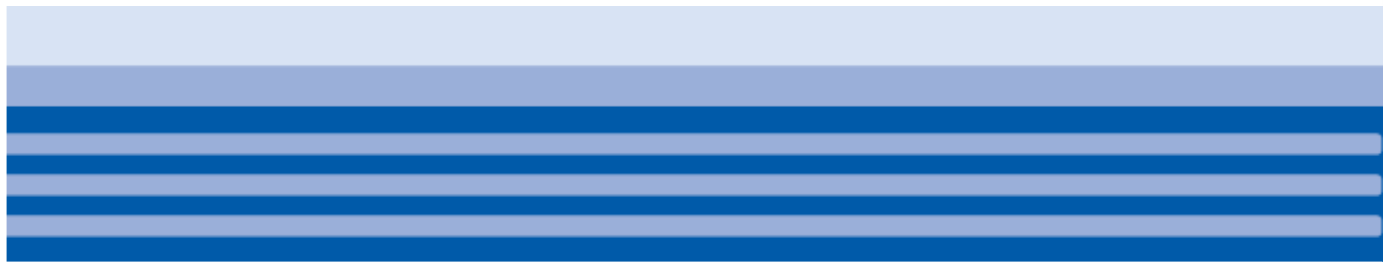
- ✓ Betrachtung des Gesamtprozesses
- ✓ Aufspüren der sicherheitsrelevanten Schwachstellen (der Mensch)
- ✓ Zugangskontrolle zum PC
- ✓ Zugangskontrolle zum ERP System (wer darf Rechnungen stellen)
- ✓ Zugangskontrolle zum Netzwerk
- ✓ Zugangskontrolle zum Signaturserver (Mandantenfähigkeit)
- ✓ Absicherung der alleinigen Kontrolle
- ✓ Zugangskontrolle zum Key Store (Signaturzertifikat)

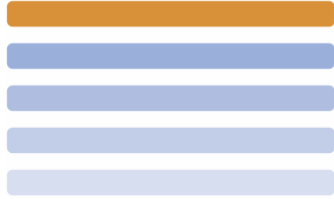




# Prozess Sicherheit

DIGITAL SIGNER SOLUTION



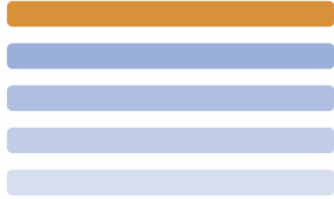


## Allgemeine Gründe für it20one



- ✓ Gesetzeskonformität von PWC bestätigt
- ✓ Schrittweise Integration durch Upgradevarianten
- ✓ Begleitung bei Einführung der elektronischen Rechnung
- ✓ Einfache und schnelle Integration
- ✓ Höchste Qualität und Zuverlässigkeit von it20one Technologie





## Technische Gründe für it20one



- ✓ Verschiedene Signaturformate (PDF, XML, e-mail, u. andere Formate)
- ✓ Verschiedene Signaturen möglich (fortgeschritten, qualifiziert)
- ✓ Plattformunabhängig (Windows, Unix, Linux, MacOs, OS400)
- ✓ Mehrmandantenfähig bis zu 500 Signaturen pro Instanz
- ✓ skalierbar ca. 36.000 Signaturen pro Std. pro Instanz
- ✓ beliebig erweiterbar durch API / Javascript
- ✓ Schnittstellen zu verschiedenen gängigen Archivsystemen „Easy Archiv“

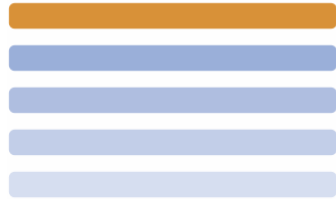


**it20one**  
e-invoice

**ACTEBIS**

**INGRAM  
MICRO**

Referenzen



**bekaplast**



**PEAKNET**



www.**POLLEX-LC.com**  
The Business Solution



**DÜRR  
DENTAL**

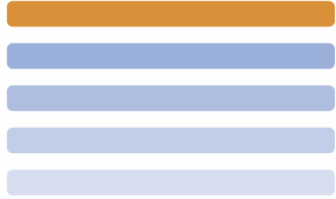


DIGITAL SIGNER SOLUTION

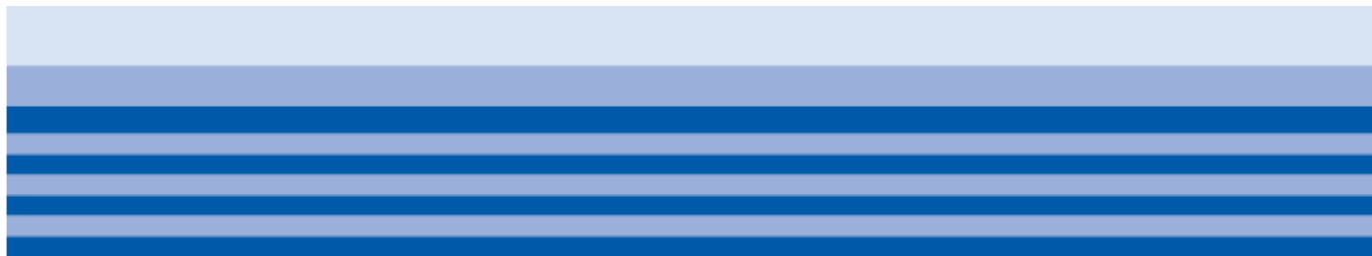
**EXTERSTAHL  
EXTERMETAL**

Die Europäische Lösung





# Gesetzliche Vorschriften in Österreich



## Umsatzsteuergesetz § 11 Abs. 2

BGBL.Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 27/2004

### Ausstellung von Rechnungen

#### § 11.

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriefe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird.

Als Rechnung gilt auch eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung, sofern der Empfänger zustimmt. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung die Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Stellt der Unternehmer Rechnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anwendbar. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 23. Dezember 2003

Teil II

**583. Verordnung: Bestimmung der Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung**

### **583. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 wird verordnet:

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist gewährleistet.

1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder
2. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338, S 98) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

Grasser

## Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen sowie für die Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden in geschlossenen Systemen, sofern deren Teilnehmer dies vereinbart haben, sowie im offenen elektronischen Verkehr mit Gerichten und anderen Behörden, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. elektronische Signatur: elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung, also der Feststellung der Identität des Signators, dienen;
2. Signator: eine natürliche Person, der Signaturerstellungsdaten und die entsprechenden Signaturprüfdaten zugeordnet sind und die entweder im eigenen oder im fremden Namen eine elektronische Signatur erstellt, oder ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der Zertifikate für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten verwendet;
3. sichere elektronische Signatur: eine elektronische Signatur, die
  - a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,
  - b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,
  - c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
  - d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, daß jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann, sowie
  - e) ~~auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen, erstellt wird;~~
4. Signaturerstellungsdaten: einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die vom Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden;
5. Signaturerstellungseinheit: eine konfigurierte Software oder Hardware, die zur Verarbeitung der Signaturerstellungsdaten verwendet wird;



## 2. c) „alleinige Kontrolle“

### Erzeugung und Speicherung der Signaturerstellungsdaten (private Schlüssel)

Die meisten Anforderungen an die Erzeugung und Speicherung der Signaturerstellungsdaten beruhen nicht auf § 2 Z 3 lit. c) SigG, sondern auf § 18 SigG und der Signaturverordnung (im Europarecht: auf der Definition der „sicheren Signaturerstellungseinheit“ in Art. 2 Z 6 und Anhang III sowie auf Anhang II lit. j der Signaturrechtlinie).

§ 2 Z 3 lit. c) fordert aber, dass die elektronische Signatur mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner „alleinigen Kontrolle“ halten kann. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass als Signaturerstellungseinheiten spezielle Hardware (nicht auslesbare Datenträger wie Chipkarten oder HSMs) verwendet werden muss, aber es bedeutet, dass – insbesondere dann, wenn der private Schlüssel ausschließlich auf auslesbaren Datenträgern gespeichert wird – Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, damit der Signator die Kontrolle über den Schlüssel halten kann (z. B. Verschlüsselung der Datei, in welcher der private Schlüssel gespeichert ist, sowie Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen zum Computer und zu dieser Datei).

§ 189. (1) Der Kaufmann hat Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann hat eine Abschrift (Ablichtung oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Werden die Daten auf elektronischem Weg übertragen, so muß ihre Lesbarkeit in geeigneter Form gesichert sein.

(3) Der Kaufmann kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung der im Abs. 2 genannten Schriftstücke Datenträger benutzen. Hierbei muß die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der im Abs. 2 genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (§ 212) jederzeit gewährleistet sein. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(4) Für Unternehmen, die gemäß § 2 zur Eintragung ihres Unternehmens in das Firmenbuch verpflichtet sind, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes schon von dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung entstanden ist.

#### **Anmerkung**

1. Vollkaufmann siehe § 4.
2. UR: Die §§ 189 bis 203 sind - grundsätzlich - auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.1991 beginnen; im einzelnen siehe Art. I EKG, BGBI. Nr. 475/1990.

## 11.2.3 Elektronisch übermittelte Rechnung

### 11.2.3.1 Grundsätze

#### 1561

Rechnungen können - vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers - auch auf elektronischem Weg übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UStG 1994).

**Die Zustimmung** des Empfängers der elektronisch übermittelten Rechnung **bedarf keiner besonderen Form**; es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann zB in Form einer Rahmenvereinbarung erklärt werden. Sie kann auch nachträglich erklärt werden. Es genügt aber auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.

Der Aufbau und der Ablauf des bei der elektronischen Übermittlung einer Rechnung angewandten **Verfahrens müssen leicht nachprüfbar sein**. Vor allem muss überprüft werden können, auf welche Daten sich die elektronische Signatur bezieht, wer der Signator ist und ob die Möglichkeit besteht, bereits signierte Daten zu verändern. Dies setzt für jede neue Programmversion eine **Verfahrensdokumentation** voraus, die all jene Informationen enthält, die die Erforschung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch die Abgabenbehörde (zB Betriebsprüfer) ohne Erschwernisse innerhalb angemessener Frist ermöglicht (**zB bei Standardsoftware eine Ablaufbeschreibung des Herstellers einschließlich Datenformat der Rechnung und Signaturformat**).

Fordert das Finanzamt den Unternehmer zur Vorlage der Rechnung auf, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer als **vorläufigen Nachweis einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung** vorlegt. Dies entbindet den Unternehmer allerdings nicht von der Verpflichtung, auf Anforderung nachzuweisen, dass die elektronisch übermittelte Rechnung die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 UStG 1994 erfüllt.

## 11.2.3.2 Elektronische Signatur 1562

Gemäß Z 1 VO BGBl II Nr 583/2003 ist eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer Signatur zu versehen, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht (**fortgeschrittene Signatur**). Die von österreichischen Zertifizierungsdiensteanbietern angebotenen Dienste werden auf der Website der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen (<http://www.signatur.rtr.at/>) veröffentlicht.

Ein Zertifikat kann nach § 2 Z 2 SigG **nur auf natürliche Personen ausgestellt** werden. Es ist zulässig, dass eine oder mehrere natürliche Personen im Unternehmen bevollmächtigt werden, für den Unternehmer zu signieren. **Eine Verlagerung der dem leistenden Unternehmer oder dem von diesem beauftragten Dritten obliegenden steuerlichen Verpflichtungen ist damit jedoch nicht verbunden.**

Es ist zulässig, mehrere Rechnungen an einen Rechnungsempfänger in einer Datei zusammenzufassen und diese Datei mit nur einer fortgeschrittenen Signatur an den Empfänger zu übermitteln. **Der Rechnungsaussteller kann die Rechnungen auch in einem automatisierten Massenverfahren signieren.**

## 11.2.3.4 Per Telefax oder E-Mail übermittelte Rechnung 1564

Auch bei Rechnungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronische übermittelte Rechnungen gelten nur als Rechnungen, wenn sie mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen sind oder im Rahmen des EDI-Verfahrens übermittelt werden.

Bis zum Ende des Jahres 2006 können Rechnungen weiterhin mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden.

## Faxrechnungen

Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. November 2006

In Abänderung der Information vom 29. November 2005 wird die Frist, vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen mittels Fernkopierer (Telefax) übermitteln zu können, **bis zum Ende des Jahres 2007 verlängert**. Die Rz 1564 wird im Zuge des UStR 2000 – Wartungserlasses 2006 entsprechend geändert.

## 11.2.3.5 Elektronisch übermittelte Gutschriften

### 1564a

Eine Gutschrift auf elektronischem Weg ist zulässig. Dabei ist die Gutschrift durch den Leistungsempfänger mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Bei Abrechnung durch Gutschrift im EDI-Verfahren hat der Leistungsempfänger zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung (Gutschrift) nach Maßgabe des Z 2 VO BGBl II Nr 583/2003 zu erstellen und zu übermitteln (siehe oben).

## 11.2.3.5 Erstellung und elektronische Übermittlung von Rechnungen durch Dritte

### 1564b

Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers von einem Dritten ausgestellt werden (UStR Rz 1505). Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Rechnungen.

Bei der Einschaltung von Dritten werden eine oder mehrere natürliche Personen beim Dritten bevollmächtigt, für den leistenden Unternehmer oder im Fall der Gutschrift für den Leistungsempfänger Rechnungen mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

Die Anforderungen des § 11 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UStG 1994 gelten nicht für die Übermittlung der Daten vom leistenden Unternehmer oder vom Leistungsempfänger zum Zweck der Rechnungserstellung an den Dritten. Der Dritte ist nach § 143 BAO verpflichtet, dem Finanzamt die Prüfung des Verfahrens durch Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen zu gestatten.

Der Empfänger einer elektronisch übermittelten Rechnung, die mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen wurde, kann die Prüfung der Signatur auch auf einen Dritten übertragen. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Prüfung einer elektronisch übermittelten Rechnung in Form einer Gutschrift mit einer elektronischen Signatur.



**Die Rz 1566 lautet:**

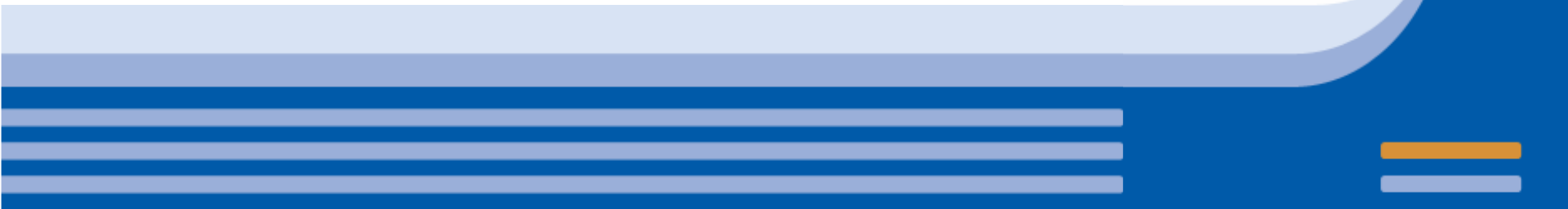
1566

Rechnungen können auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist (§ 132 Abs. 2 BAO). Eine solche Aufbewahrung kann zum Beispiel durch Mikroverfilmung, Erfassen auf einer optischen Speicherplatte oder durch Scannen erfolgen, sofern die elektronisch aufbewahrten Daten im Nachhinein nicht verändert werden können.

**11.2.4.4 Aufbewahrungspflichten hinsichtlich elektronischer Rechnungen**

1570

Da eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung nur unter der Voraussetzung als Rechnung gilt, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist, haben sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Leistungsempfänger auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung aufzubewahren (elektronische Signatur und Vereinbarung betreffend EDI-Verfahren).





„Rechnen Sie mit uns“

**it20one GmbH**

**Bandgasse 2/22, 1070 Wien**

**Tel.: +43 1 99 000 46 -0**

**[office@it20one.at](mailto:office@it20one.at)**



**[www.it20one.at](http://www.it20one.at)**

**Die Europäische Lösung**

**DIGITAL SIGNER SOLUTION**